

# Satzung

## der Gemeinde Buch am Wald über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

### in der Gemeinde Buch am Wald

### (WHES – Wahlhelferentschädigungssatzung)

Die Gemeinde Buch am Wald erlässt gemäß Art. 23 Satz 1; Art. 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist i. V. m. Art. 7 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### § 1

#### Entschädigung

- (1) Personen, die aus Anlass von Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden als Wahlvorstandsmitglieder tätig sind, erhalten eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt bei allen Wahlhandlungen 50,00 EUR für den Wahlvorsteher und den Schriftführer, sowie 40,00 EUR für alle weiteren Wahlvorstandsmitglieder einschließlich der Stellvertreter des Wahlvorstehers und des Schriftführers.
- (2) Erstreckt sich die Stimmauszählung über mehrere Tage, beträgt die Entschädigung für den zweiten und dritten Tag jeweils 10,00 EUR.

#### § 2

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2019 in Kraft.

Gemeinde Buch am Wald, 22.02.2019



Friedrich Priester  
1. Bürgermeister

